

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagshaus: Hauptstadt Riesa,
Grossstr. Nr. 22.

Verlagshaus: ... 11000,
Grossstr. Nr. 22.

Für die Amtshauptmannschaft Grosshain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 121.

Freitag, 28. Mai 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 3.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemerkung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 30 Pf., Ortspreis 70 Pf.; jeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. feste Tarife. Demüthigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Unerhebliche Unterhaltungsbeiträge „Zwölfer an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beständeneinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Verlagsdruckerei: Grosse Str. 22. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Köhler, Riesa. Für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Reichstagswahl.

Gemäß § 41 der Reichswahlordnung wird folgendes bekanntgemacht:

Für die am

6. Juni 1920, vormittags 8 Uhr bis nachmittags 6 Uhr

stattfindende Reichstagswahl sind die Wahlbezirke in den zum 31. Wahlkreis gehörigen ländlichen Ortsteilen der unterzeichneten Amtshauptmannschaft, soweit der Amtsgerichtsbezirk Riesa in Betracht kommt, in der aus nachstehendem Verzeichnis ersichtlich gemachten Weise abgegrenzt worden.

Die darin bezeichneten Personen sind zu Wahlvorstehern und Stellvertretern ernannt sowie nachstehende Lokale als Wahlräume bestimmt worden.

761 f. E. Grosshain, am 26. Mai 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Postl. Nr. des Wahlbezirks	Wahlbezirk und zugehörige Ortsteile	Wahlvorsteher	Stellvertreter	Wahllokal
82	Boberfen und Rittergut Boberfen, Riesa	Gemeindevorstand Theile, Boberfen	Gemeindevorstand Bennewitz, Riesa	Hühneins Gasthof in Boberfen, Ortsl. Nr. 58
83	Glaubitz mit Sageritz und Langenberg und Rittergut Glaubitz	Gemeindevorstand Bennewitz	Gemeindevorstand Schmorl	Donats Gasthof in Glaubitz Ortsl. Nr. 62
84	Kostewitz	Gemeindevorstand Keyser	Gemeindevorstand Schwärze	Boers Gasthof, Ortsl. Nr. 14
85	Gröba I. Bezirk: Kirchstraße, Gartenweg, Dammweg, Feldstraße, Steinstraße, Oststraße 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 31, Grotzstraße, Schillerstraße, Wasserweg, Gemeinde Forberae II. Bezirk: Oststraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 11, Strehlaerstraße, Alleestraße, Rosenstraße, Mühlweg und Ortsteil Oberreuthen III. Bezirk: Riesaerstraße, Georaplatz, Altrodtstraße, Hblemannstraße, Osthaferstraße, Georg-Müller-Straße, Pelsokstraße, Hamburgerstraße, Merzdorferstraße, Rucklitz IV. Bezirk: Bahnhofstraße, Malchshausstraße, Hobeckstraße, Weidnerstraße, Lauchhammerstraße, Elbweg, An der Ueberlandstraße, Spinnerelstraße, Schloßstraße, Weltstraße, Schulstraße	Gemeindevorstand Hans, Gröba	Lagerhalter Hannes, Gröba	Gasthaus zum Anker, Gröba
86	Grödel mit Rittergut Grödel	Gemeindevorstand Berger	Gemeindevorstand Haacke	Schankwirtschaft „Zum Rosengarten“, Ortsl. Nr. 20
87	Gröba	Gemeindevorstand Große	Gemeindevorstand Kühne	Sommers Gasthof, Rat. Nr. 12 B
88	Jahnishausen mit Böhlen und Rittergut Jahnishausen mit Schäferei Böhlen und Vorwerk Großholz	Gemeindevorstand Müller	Gemeindevorstand Richter	Reines Gasthof in Jahnishausen, Ortsl. Nr. 11
89	Kobeln	Gemeindevorstand Kühne	Gemeindevorstand Reichel	Dreißigs Gasthof, Ortsl. Nr. 8 C
90	Leutenow	Gemeindevorstand Ostermann	Gemeindevorstand Wornblumweg	Gräbes Schankwirtschaft, Ortsl. Nr. 18 B
91	Lichtenfelde mit Haidhäuser u. Kleintrebütz	Gemeindevorstand Lehmann, Lichtenfelde	Gemeindevorstand Wolf, Kleintrebütz	Wittigs Gasthof in Lichtenfelde, Ortsl. Nr. 26
92	Rehlfelder	Gemeindevorstand Nicol	Gemeindevorstand Nicol	Rindlers Gasthof, Ortsl. Nr. 71
93	Merzdorf	Gemeindevorstand Nagel	Gemeindevorstand Wöhe	Röbers Gasthof in Merzdorf, Ortsl. Nr. 6
94	Merzdorf mit Rittergut Merzdorf	Gemeindevorstand Raundorf	Gemeindevorstand Reiche	Reiches Gasthof, Ortsl. Nr. 24
95	Roritz	Gemeindevorstand Kurze	Gemeindevorstand Arnolt	Arnolds Gasthof, Ortsl. Nr. 7 B
96	Rieske	Gemeindevorstand Werner	Gemeindevorstand Pau	Jahnichens Gastwirtschaft, Ortsl. Nr. 30 D
97	Rieske	Gemeindevorstand Walthert	Standesbeamter Rühle	Füßlers Gasthof, Ortsl. Nr. 19
98	Rieske I. Bezirk: Buchstraße A-L II. „ „ „ M-Z	Gemeindevorstand Jil	Gemeindevorstand Krehlmat	Rehlfelds Gasthof, Ortsl. Nr. 6
99	Delitz	Gemeindevorstand Mende	Gewerkschaftssekretär Göbber	Rehlfelds Gasthof, „Zum Gesellschaftshaus“, Ortsl. Nr. 132
100	Wochra mit selbständigem Ortsbezirk Wochra	Gemeindevorstand Caspari	Gemeindevorstand Richter	Hofangs Gastwirtschaft, Ortsl. Nr. 13
101	Bahrens	Gemeindevorstand Roritz	Gemeindevorstand Wüthert	Dorns Gastwirtschaft, Ortsl. Nr. 1 B
102	Bausitz	Gemeindevorstand Lehmann	Gemeindevorstand Edmund Straube	Reiches Gastwirtschaft, Ortsl. Nr. 21
103	Poppitz	Gemeindevorstand Dannstein	Gemeindevorstand Rieseberg	Dastendorfs Gasthof, Ortsl. Nr. 16
104	Brausitz	Gemeindevorstand Kluge	Gemeindevorstand Fiehsberg	Stelamers Gasthof, Ortsl. Nr. 26
105	Radewitz, Markfleßitz	Gemeindevorstand Hoffa	Gemeindevorstand Eißner	Lehmans Gastwirtschaft, Ortsl. Nr. 34
106	Röderau, Promnitz und Rittergut Promnitz	Gemeindevorstand Thomas, Radewitz	Gemeindevorstand Klinger, Markfleßitz	Zielches Gastwirtschaft in Radewitz, Ortsl. Nr. 17 B
107	Spannsberg	Gemeindevorstand Danse, Röderau	Gemeindevorstand Bielig, Röderau	Gasthof „Zum Baldschlößchen“, Röderau
108	Streuemen mit selbständigem Ortsbezirk Streuemen	Gemeindevorstand Schöne	Gemeindevorstand Berner	Lohfes Gasthof, Ortsl. Nr. 37
109	Welba: I. Bezirk: Welba II. Bezirk: Neuwelba	Gemeindevorstand Frische	Gemeindevorstand Sommer	Dänfels Gasthof, Ortsl. Nr. 31
110	Welba	Gemeindevorstand Schönsfeld	Gemeindevorstand Schneider	Seudewitz Gasthof, Ortsl. Nr. 49
111	Zeitbain: I. Bezirk: Gemeinde Zeitbain II. Bezirk: Ortsbezirk Truppenplatz Zeitbain	Gemeindevorstand Lungwitz	Marktelfer Böger	Dirsch-Wegwitz Schankwirtschaft, Ortsl. Nr. 79 B 1
112	Zeitbain	Gemeindevorstand Klinger	Gemeindevorstand Scheffler	Sabels Gasthof, Ortsl. Nr. 22
113	Zeitbain	Gemeindevorstand Bafertorn	Gemeindevorstand Bennewitz	Rehlfelds Gasthof, Ortsl. Nr. 55
114	Zeitbain	Ortsvorsteher Weißner	Garnisonverwaltungsinspektor Schäfer	Kantine Steinert
115	Zeitbain	Gemeindevorstand Tennert	Gemeindevorstand Vanig	Wittigs Gasthof, Ortsl. Nr. 9

Der Preis der entgeltlich abzugebenden Schutzpocken-Lymphe wird vom 1. Juni 1920 an erhöht wie folgt:

1 Portion Lymphe für Privatimpfungen 1 Mk.,
1 Körbchen mit 10 Portionen für Ausländerimpfungen 2 Mk.

Die Portionkosten hat der Besteller zu tragen. Nicht vorher eingesandte Beträge werden durch Nachnahme erhoben.

Die Sendung der Lymphe für öffentliche Impfungen an die Impfstätte erfolgt nach wie vor unentgeltlich und portofrei.

Bestellungen von Schutzpocken-Lymphe sind von den Ärzten schriftlich oder telephonisch an den Vorstand der staatlichen Lymphanstalt Dr. v. Einsiedel, Dresden-N., Reichendachstraße 1, Fernsprecher 15276, zu richten.

Dresden, den 20. Mai 1920. 825 IV M. 1951

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über die durch innere Ursachen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (R.G.B. Nr. 108 Seite 941 fgg.) ist am 14. Mai 1920 in Kraft getreten.

Ueber die nach diesem Gesetz den Geschädigten zustehenden Erstattungsansprüche haben Ausschüsse zu entscheiden, bei denen die Ansprüche von den Geschädigten anzumelden sind. Bei jeder Amtshauptmannschaft ist ein solcher Ausschuss zu bilden. Den Vorsitz im Ausschuss muß eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigte Person führen. Im übrigen wird die Reichsverwaltung mit Zustimmung des Reichsrates noch die Vorschriften über die Zusammensetzung des Ausschusses und über das Verfahren erlassen. Sobald

diese Vorschriften erlassen sein werden, sind die Ausschüsse von den genannten Behörden unverzüglich zu bilden.

Die Anmeldung des Anspruches muß binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit dem Eintritte des Schadens erfolgen. In den Fällen der §§ 13 und 14 — also in allen bisherigen Schadensfällen in Sachsen — beginnt die Ausschlussfrist von drei Monaten, innerhalb deren die Anmeldung der Ansprüche zu erfolgen hat, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also mit dem 14. Mai 1920.

Für den Fall, daß an dem für die Anmeldung des Schadens maßgebenden Zeitpunkt der in Betracht kommende Ausschuss für den Bezirk der Amtshauptmannschaft noch nicht gebildet ist, hat die Anmeldung des Schadens bei der zuständigen Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

Wenn bereits bisher Schadenanträge bei irgendeiner Behörde eingereicht worden sind, so hat die betreffende geschädigte Person dennoch ihre Ansprüche nochmals bei der nach dieser Bekanntmachung zuständigen Stelle — Ausschuss oder Amtshauptmannschaft — anzumelden, da eine gültige Anmeldung des Anspruches lediglich innerhalb der oben erwähnten Ausschlussfrist bewirkt werden kann.

Dresden, am 26. Mai 1920.

Ministerium des Innern.

1905 II A
1964

Mit Rücksicht auf das weitere Umfassen der Wahl- und Klammerecke werden die Verordnungen vom 9. März 1920 (Sächsische Staatszeitung Nr. 58) und vom 7. April 1920 (Sächsische Staatszeitung Nr. 79) hiermit aufgehoben.

Die Vorschriften der Verordnung vom 18. Dezember 1919 (Sächsische Staatszeitung